

dem bäuerlichen Besitz legt man auf zwei Dinge Gewicht, erstens auf eine besondere rechtliche Privilegierung dieses adligen Besitzes, etwa durch Immunität, das Recht zum Burgenbau und zur Zolleinnahme, um einige Möglichkeiten zu nennen, sowie zweitens auf die Größe des Besitzes³⁾. Wenn wir uns an die Kriterien halten, die das St. Galler Urkundenbuch an die Hand gibt, müssen wir auf das erste verzichten. Weltlichen Besitz, der rechtlich besonders privilegiert war, treffen wir dort nicht. Die Größe aber kann sich sowohl in Zahlen wie in der Struktur des Besitzes ausdrücken. In beiden Fällen ist sie ein relativer Begriff. Immerhin kann man von den Besitzverhältnissen, wie sie das St. Galler Urkundenbuch widerspiegelt, hauptsächlich von dem Umfang der einzelnen Schenkungen ausgehen und kann sich auf diese Weise eine Vorstellung davon machen, was im alemannischen Raum als groß gegolten haben muß.

Caro hielt 1905 eine Schenkung mit unfreien Manzipien an mehreren Orten für das Zeichen einer adeligen Grundherrschaft. Er arbeitete zugleich heraus, daß die Hufe nur als Unterteilung einer größeren Landwirtschaft vorkommt. Eine Hufe wurde danach an einen Unfreien zur selbständigen Bewirtschaftung ausgegeben. Er sah auch die Nennung von Hufen als Kennzeichen einer adeligen Grundherrschaft an⁴⁾. Das Ergebnis läßt sich bis in das dritte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts übernehmen. Danach scheint der Gebrauch des Wortes Hufe seine Schärfe zu verlieren⁵⁾. Die Unfreien, die die Hufen des St. Galler Raumes bis etwa 830 bewirtschaften, heißen nicht Manzipien, sondern meist *servi*. Die Manzipien bilden eine untere Stufe des unfreien Standes. Es kommt vor, daß eine Hufe mit einem *servus* als Bewirtschafter und dazugehörigen Manzipien verschenkt wird (W. Nr. 106). Die Nennung von Manzipien

³⁾ Vgl. A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (1939) bes. S. 4f., H. Mitteis, Land und Herrschaft, in: Wege der Forschung 2 (1956) S. 55—58 u. W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Wege der Forschung 2 (1956) bes. S. 175—178.

⁴⁾ G. Caro, Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und in den angrenzenden alemannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit (Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1905) S. 1—25. Davor schon ausführlicher: ders., Studien zu den älteren St. Galler Urkunden, Jb. für Schweizerische Geschichte 26 (1901) bes. S. 271—294 und ebd. 27 (1902) bes. S. 187—282.

⁵⁾ Vgl. auch H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen (1914) S. 134. Seit dieser Zeit wird der Ausdruck Hufe gelegentlich als Feldmaß gebraucht; vereinzelt so schon 783; vgl. H. Wartmann, Urkundenb. d. Abtei St. Gallen 1 (1863) u. 2 (1866) Nr. 99. Die St. Galler Urkunden werden künftig zitiert: W. Nr.